

## Autorenleitfaden

### für das Fachmagazin REthinking: Law

Liebe Autorin, lieber Autor,

zum Zwecke effizienterer und einfacherer Bearbeitungsprozesse bei der Veröffentlichung Ihres Aufsatzes in unserer Fachzeitschrift *REthinking: Law* möchten wir Sie bitten, bei der Anfertigung bzw. Überarbeitung Ihres Beitrags die folgenden redaktionellen Richtlinien zu beachten. Hierdurch werden Produktionsprozesse beschleunigt und aufwändige und zeitraubende Korrekturen vermieden, was sicherlich auch in Ihrem Interesse ist.

#### Auf einen Blick

- **Zielgruppe:** Kernzielgruppe sind Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen in den Rechtsabteilungen in Unternehmen.
- **Beitragslänge und -aufbau:** Beiträge in REthinking: Law haben je nach Rubrik und Themenstellung eine Länge von 1 Seite (Kurzbeitrag) bis zu 10 Seiten (Titelthema). Eine Seite hat ca. 3.800 Zeichen inkl. Leerzeichen (eine Doppelseite 7.000, ein Dreiseiter 7.500-9.000 und ein Vierseiter 13.500-15.000 Zeichen, jeweils inkl. Leerzeichen).  
Die maximale Zeichenzahl wird Ihnen vom Chefredakteur oder dem Produktmanagement mitgeteilt. Der Beitrag beginnt mit einer Überschrift (Headline), gefolgt von einer Subheadline mit einem Vorspann in ausformulierten Sätzen (max. 200 Zeichen inkl. Leerzeichen), der den Beitragsinhalt kurz skizziert und den Leser zum Weiterlesen animiert. Darauf folgt ein kurzes und präzises Entrée. Der Hauptteil endet mit einem Fazit, das Bilanz zieht, ohne redundant zum Hauptteil zu sein.

#### Ihr Beitrag sollte sein:

- **authentisch:** Unsere Leser sind ausschließlich an glaubwürdig dargestellten Beiträgen interessiert. Insbesondere bei Fallstudien aus dem Unternehmensumfeld bitten wir Sie, auch Fallstricke und Irrpfade zu schildern und Ihren Beitrag rechtzeitig mit Ihrer PR-Abteilung abzustimmen.
- **konkret:** Wichtig ist den Lesern das Wie; die häufigste Frage: „Wie mache ich es aber nun, bitte ganz konkret?“ Nennen Sie Fakten und versuchen Sie, den Lesern mit Ihrem Beitrag einen Ratschlag für deren berufliche Praxis zu geben.

## Sprachliche Hinweise

Lesernutzen ist der zentrale Erfolgsfaktor von *REthinking: Law* als Publikation und für Ihre Wahrnehmung als kompetenter Experte. Bitte beherzigen Sie bei Ihrem Beitrag die nachstehenden Hinweise und die Schreibweisen und Abkürzungen im Anhang:

- **unpersönlicher Stil:** Wir möchten Sie bitten, möglichst auf Darstellungen aus der 1. Person („ich“ / „wir“) sowie die direkte Ansprache der Leser (z.B. „denken Sie daran“, „es ist Ihnen anzuraten“) zu verzichten.
- **keine Relativierung:** Bemühen Sie sich um eine klare Position anstatt auf das berühmte „Es hängt davon ab...“ zu setzen.
- **Zwischenüberschriften:** Nach jedem zweiten/dritten Absatz folgt eine prägnante Zwischenüberschrift.
- **Kurze Sätze:** Zwei kurze Sätze sind besser als ein langer.
- **Anglizismen/Fremdwörter:** Bitte nutzen Sie den Fachjargon mit Bedacht.
- **Fußnoten:** *REthinking: Law* ist ein Fachmagazin, kein wissenschaftliches Journal. Fußnoten sollten genutzt werden, wenn sinnvoll. Insgesamt sollten sich die Verweise aber in einem angemessenen Rahmen bewegen.
- **Zitierungen:**
  - **Gesetze:** Ein vollständiges Zitat einer Gesetzesvorschrift besteht aus Paragraphenzeichen oder Artikel und der genau (!) zitierten Norm, die Ihre Aussage stützt. Ein genaues Zitat besteht aus: Paragraph (bzw. Artikel) als „§“ oder „Art.“, ggf. Absatz („Abs.“) und Satz („Satz“), ggf. auch Halbsatz („Hs.“) und Stellung innerhalb des Satzes („Nr.“, „Alt.“ o.ä.). Vermeiden Sie bitte eine Nennung des Absatzes nur mit römischen Ziffern.  
*§ 346 Abs. 2 Satz 2 1. Hs. BGB*  
*§ 986 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB*
  - **Urteile:** Zitieren Sie Urteilsfundstellen in folgender Reihenfolge:  
Gericht, Datum, Aktenzeichen, Entscheidungssammlung.  
*BGH, 22.08.2018, VII ZR 46/17, BGHZ 218, 1*  
*EuGH, 05.06.2018, C-120/16, NJW 2018, 2537*
  - **Kommentare:** Zitieren Sie Kommentare wie folgt:  
Autor, in: Kommentar, Auflage und Jahr, § X Rn. (oder Tz., Rz. o.Ä.).  
*K. Schmidt, in: MüKo-HGB, 4. Aufl. 2016, § 105 Rn. 201*  
*Sprau, in: Palandt BGB, 75. Aufl. § 768 Rn. 6*
  - **Bücher/Zeitschriften:** Geben Sie Buch- und Zeitschriftenzitate wie folgt an:  
Autor, Titel, (Auflage und evtl. Jahr bei Büchern), Seitenzahl.  
*Pellens, Wertorientierte Entlohnungssysteme, 2. Aufl. 1999, S. 145*  
*Kießling/von Laer, DB 2019, S. 1494*
- **Autorenvorstellung:** Ihrem Beitrag wird eine kurze Vorstellung Ihrer Person beigefügt (je nach Layout am Anfang oder Ende). Dazu benötigen wir ein Foto (s/w oder farbig in 300 dpi), Ihren Titel, Namen und Funktion bzw. Tätigkeit, Firma bzw. Organisation (insg. max. 125 Zeichen inkl. Leerzeichen) sowie einen Steckbrief mit weiteren Informationen zur Person, Vita, Bezug zum Thema des Beitrag etc. (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen).

---

## Abbildungen, Checklisten, Zitate & Sidefacts

Als Autor können Sie das optische Erscheinungsbild Ihres Beitrags bereits in der Manuskriptphase mit beeinflussen. Damit Ihr Beitrag den Leser optisch anspricht und nicht zur Bleiwüste wird, helfen die folgenden Elemente (vgl. auch PDF mit Musterelementen):

- **Beispiel/ Definition/ Tipp/ Aufzählung/ Checkliste:** Kennzeichnen Sie Zusatz- und Hintergrundinformationen, die dann im Layout als separater Kasten bzw. Infobox dargestellt werden. Elemente dieser Art sind höchst willkommen, denn sie stören den Lesefluss nicht und lockern das Erscheinungsbild des Beitrags auf.
- **Grafiken:** „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, das betrifft:
  - **Prozesse und Methoden:** Eine grafische Illustration ist für den Leser leichter zu erfassen als die rein verbale Beschreibung. Erweitern Sie Ihren Beitrag daher

beispielsweise um nicht überfrachtete Diagramme und Tabellen, die von unserer Grafik in ein einheitliches Layout gebracht werden.

- **Abbildungen und Fotos:** Wenn Sie über Abbildungen, Grafiken oder Fotos verfügen, die die Aussage Ihres Beitrags optisch unterstützen, senden Sie uns diese inkl. kurzer Bildunterschrift mit Ihrem Manuskript zu.  
Hinweis: Wichtig ist, dass Sie uns bei der Manuskripteinreichung alle Grafiken (außer Fotos) in einem offenen, bearbeitbaren Format (= kein Bildformat) zur Verfügung stellen. Zudem sollte eine die Grafik beschreibende Grafikuterschrift mit max. 250 Zeichen inkl. Leerzeichen vorhanden sein.
- Im besten Fall wird eine **größere Menge an Abbildungen** geliefert, aus der die Grafik eine für das Layout passende Auswahl treffen kann. Für ein stimmiges Layout können unter Umständen nicht alle Abbildungen berücksichtigt werden. Eventuell wird auch die Optik – ohne inhaltliche Veränderung – an die Gestaltungsrichtlinien des Magazins angepasst.
- **Zitate:** Textauszüge oder -ergänzungen als visuell hervorgehobenen Kernaussagen. Sie können geeignete Passagen in Ihrem Beitrag vorab direkt markieren (max. bis zu 175 Zeichen inkl. Leerzeichen). Anderenfalls werden verlagsseitig passende Textauszüge für Zitate ausgewählt.
- **Sidefacts:** Erläuterungen zu Fachbegriffen oder Hintergrundinformationen zu Themen im Beitrag können extra herausgestellt werden. Sidefacts stehen sie am Rand der Seite und enthalten eine Headline und Text mit insgesamt bis zu 350 Zeichen inkl. Leerzeichen.

---

## Unsere Zusammenarbeit im Überblick

1. Texteinreichung
2. Begutachtung durch Chefredaktion
3. Ggf. Optimierung durch Lektorat und Verlag
4. Optische Aufbereitung durch Grafikexperten
5. Sie erhalten den Beitrag auf Wunsch zur Freigabe
6. Druck

Nach Fertigstellung Ihres Beitrags werden wir diesen aus Redaktionssicht betrachten. Bei Änderungsvorschlägen kommen wir von uns aus auf Sie zu. Ist der Text danach in seiner Rohfassung final, beginnt unsere Aufbereitung für den Druck von *REthinking: Law* (Lektorat, Layout, etc.). Sollten Sie vor der endgültigen Drucklegung noch eine Durchsicht Ihres Beitrags wünschen, bitten wir Sie, uns dies bei Zusendung Ihres Beitrags **ausdrücklich** mitzuteilen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie mit der professionellen Lektorierung des Textes einverstanden sind.

- **Redaktionsschluss:** Der mit Ihnen vereinbarte Abgabetermin ist auf die weitere Produktion ausgerichtet.
- **Copyright:** Das Copyright Ihres Artikels geht auf Handelsblatt Fachmedien über. Hierzu senden wir Ihnen ein Autorenformular zu. Der Beitrag wird einer breiten Leserschaft auch neben der reinen Veröffentlichung in der Print- Zeitschrift zugänglich gemacht, z.B. durch Publikation auf einer Website oder in einer App.
- **Belegexemplar:** Als Autor erhalten Sie zwei Belegexemplare von *REthinking: Law* an die auf dem Autorenformular angegebene Adresse. Benötigen Sie weitere Exemplare, kommen Sie bitte auf das Produktmanagement zu (Isabelle Brück, i.brueck@fachmedien.de).

## Weitere Hinweise für Ihren Beitrag

- **Erwartungen der Zielgruppe:** Führungs- und Fachkräfte haben heute kaum mehr Zeit, um durch Lesen berufsrelevante Informationen aufzunehmen. Zudem verfügen sie durch Ausbildung, Weiterbildung und ihre Erfahrung über ein gewisses Know-how. Für die konkrete Anwendung bei ihren aktuellen beruflichen Herausforderungen suchen sie deshalb nicht nach allgemeinen Anregungen („food for thought“), sondern nach bewährten Vorgehensweisen („food for action“). Selbstverständlich gibt es häufig keine Patentrezepte. Aber es gibt kluge Fingerzeige von erfahrenen Praktikern. Was dies heißt: konkrete Empfehlungen zum Wie. Was dies nicht heißt: abstrakte Erklärungen auf der Metaebene. Zentrale Interessen der Leser von *REthinking: Law* sind das Lernen anhand offen und ehrlich dargestellter Beispiele (ohne eine rosarote Brille des Autors) und die Anwendbarkeit der Kernaussagen. Wegen dieser „Dos & Don'ts“ sind Sie unsere Autorin bzw. unser Autor. Den Lesern in der Kanzlei- und Unternehmenspraxis soll Ihr Beitrag zusagen. Natürlich auch uns in der Redaktion und den Professionals in der Szene, aber erst in zweiter Linie.
- **Ausrichtung des Beitrags (Nutzwert):** Der Praxisbezug und – journalistisch gesprochen – der Nutzwert von Beiträgen wird in *REthinking: Law* als Fachmagazin großgeschrieben.
- **Einsatz von Checklisten:** Zu kochbuchartigen Rezepten gibt es berechtigterweise auch kritische Sichten, gerade rund um komplexe und situative Frage-/Problemstellungen. Diese Frage-/Problemstellungen lassen sich mit fünf, sieben oder zehn Stichpunkten nicht abschließend lösen. Gut gemachte Checklisten bieten jedoch unschätzbaren Nutzwert. Dies zeigt die Leserresonanz unserer Fachmagazine.
- **Länge des Beitrags:** Besonders die nachträgliche Kürzung von inhaltlich hervorragenden, aber zu ausschweifenden Texten verursacht unnötige Arbeit – Ihnen und uns. Denn ein Printmedium ist unflexibel und basiert auf einem vorab festgelegten Seitenlaufplan. Bitte überdehnen Sie mit Ihrer Beitragslänge nicht die vereinbarte Zeichenzahl. Häufig hilft der Verzicht auf Nebensächlichkeiten und Füllwörter bei der Kürzung des Beitrags.
- **Zusammenarbeit mit PR-Abteilungen:** Viele Autoren von *REthinking: Law* kommen aus bekannten Unternehmen oder von ausgesuchten Beratungen. In den meisten dieser Firmen gibt es eine PR-Abteilung, die ihre eigenen Vorstellungen zur Darstellung in externen Medien besitzt und auf eine positive Werbewirkung achtet. Aus dieser Rolle heraus ist das verständlich. Demgegenüber machen aber konkrete Einblicke, das ehrliche Aufzeigen von Schwierigkeiten und Fallstricken sowie der Verzicht auf Image-Floskeln Ihren Beitrag für die Leser erst interessant und einzigartig. Zudem werden in *REthinking: Law* keine Texte mit werblichem Charakter veröffentlicht. Die allermeisten Beschönigungen werden ohnehin nicht für glaubwürdig gehalten und „kontaminieren“ jeden Text. Bitte stimmen Sie Ihren Beitrag rechtzeitig mit Ihrer PR- Abteilung ab und klären Sie zudem den Freigabeprozess.

---

## Kontakt

### Produktmanagement REthinking: Law

Handelsblatt Fachmedien GmbH

Isabelle Brück

Fon: +49 (0)211 887-1436

eMail: i.brueck@fachmedien.de

## Anhang zum Autorenleitfaden REthinking: Law

### Schreibweisen und Abkürzungen

<b>Datum</b>	Immer mit führender Null und ohne Leerzeichen zwischen Tag/Monat/Jahr, z. B.  <i>22.01.2018;</i>  Monat innerhalb eines Datums immer durch Ziffer (01 bis 12) bezeichnen, es sei denn, es wird nur der Monat und das Jahr genannt – dann z.B. Oktober 2018 und nicht: 10/2018
<b>Zahlen</b>	Zahlen werden nach den einzelnen Dreierblöcken durch einen Punkt, nicht durch Leerzeichen getrennt  <i>Beispiel: 1.235, 12.345.678</i>
<b>Euro</b>	Es wird das €-Zeichen verwendet (nicht Euro, EUR), das Währungszeichen folgt auf die Ziffer.  <i>Beispiel: 100 € (nicht € 100, –)</i>

### Schreibweisen (orientieren sich an Duden-Empfehlungen)

anstelle  
 aufgrund  
 aufseiten  
 Cashflow  
 des Weiteren  
 ebenso wenig  
 E-Mail  
 Frankfurt/M.  
 geltend machen  
 Gesetzentwurf  
 gleichlautende Erlasse  
 im Allgemeinen  
 im Einzelnen  
 im Übrigen  
 im Voraus  
 im Wesentlichen  
 in Bezug auf  
 Inkrafttreten (das)  
 instand setzen  
 Künstliche Intelligenz  
 Legal Tech  
 Mitgliedstaat

naheliegen(d)  
nahestehend  
offenbleiben  
offenhalten  
ohne Weiteres  
Schadensersatz  
seit Langem  
selbst geschaffen(e)  
selbstständig  
sicherzustellen  
sodass  
sogenannte  
stattdessen  
stehen lassen  
Verfügung (nicht: Vfg.)  
vonseiten  
weitgehend  
weitreichen(d)  
weit verbreitet  
wie viel  
zu eigen machen  
zu Letzterem  
zugrunde legen  
zugunsten  
zulasten  
zum anderen  
zum einen  
zurzeit  
zustande bringen  
zuungunsten

## Abkürzungen

Folgende Worte sollten – außer in Überschriften und Zitaten – immer durch die Abkürzungen ersetzt werden (auch in Leitsätzen). Gesetzesabkürzungen und Gesellschaftsformen dürfen auch in Überschriften abgekürzt werden:

### A

Abbildung	Abb.
Absatz	Abs.
Abschnitt.	Abschn.
Alternative	Alt.
Aktiengesellschaft	AG
alte Fassung	a.F.

### B

Band	Bd.
------	-----

Beilage	Beil.
Beispielsweise	z.B.
Bundesgesetzblatt	BGBL.
Bundesministerium der Finanzen	BMF
Bundesministerium der Justiz	BMJ
Bundesratsdrucksache	BR-Drucks.
Bundestagsdrucksache	BT-Drucks.
Bundessozialgericht	BSG
Bundessteuerblatt	BStBl.
Bundesverfassungsgericht	BVerfG
Bundesverwaltungsgericht	BVerwG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
<b>D</b>	
das heißt	d.h.
derselbe	ders.
<b>E</b>	
Europäische Gemeinschaft	EG
Europäische Kommission	EU-Kommission
Europäischer Gerichtshof	EuGH
Europäische Union	EU
<b>F</b>	
Festschrift	FS
Finanzamt/Finanzämter	FA/FÄ
Finanzgericht	FG
Finanzministerium	FinMin.
Fußnote	Fn.
<b>G</b>	
gegebenenfalls	ggf.
gemäß	gem.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
Gesetz betreffend die GmbH	GmbHG
gleicher Ansicht	gl.A.
Großer Senat	GrS
Grundgesetz	GG
grundsätzlich	grds.
<b>H</b>	
Halbsatz	Hs.
Handelsgesetzbuch	HGB
Herausgeber	Hrsg.
herrschende Meinung	h.M.
<b>I</b>	
im Einzelnen	i.E.
im engeren Sinn	i.e.S.
im Sinne von	i.S.v.
in der Regel	i.d.R.
in Höhe von	i.H.v.
insbesondere	insb.
in Verbindung mit	i.V.m.
<b>J</b>	
jeweils	jew.
<b>K</b>	
Kapitalgesellschaft	KapGes.
Kommanditgesellschaft auf Aktien	KGaA

<b>L</b>	
laut	lt.
<b>M</b>	
meines Erachtens	m.E.
Milliarden	Mrd.
Million	Mio.
mit weiteren Nachweisen	m.w.N.
<b>N</b>	
nicht rechtskräftig	n.rkr.
nicht veröffentlicht	n.v.
Nummer	Nr.
<b>P</b>	
Paragraf	§
Personengesellschaft	PersGes
Pressemitteilung	PM
Prozent	%
<b>R</b>	
Randnummer	Rdn. oder Rn.
Rechtsanwalt	RA
rechtskräftig	rkr.
Referentenentwurf	RefE
Regierungsentwurf	RegE
<b>S</b>	
Sammlung (Slg.)	EuGHE
Seite	S.
sogenannte.	sog.
ständige Rechtsprechung	st. Rspr.
Steuerberater	StB
<b>T</b>	
Tausend Euro	T€
Textziffer	Tz.
<b>U</b>	
Umsatzsteuer	USt
Umsatzsteueridentifikations- Nummer	USt-IdNr.
und so weiter	usw.
unseres Erachtens	u.E.
unter anderem	u.a.
unter Umständen	u.U.
<b>V</b>	
vergleiche	vgl.
<b>W</b>	
Wirtschaftsprüfer	WP
<b>Z</b>	
zum Beispiel	z.B.





<p><b>1. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>	<p>rechtliche Wirkungen. Gleichzeitig bieten virtuelle Anteile aber ein erhöhtes Maß an Flexibilität, was die inhaltliche Ausgestaltung angeht. Denn sie haben ihr Fundament in der privatrechtlichen Vertragsfreiheit, sodass die Regelungen des AktG oder sonstiger Vorschriften nicht unmittelbar damit kollidieren. Die rechtliche Einordnung hängt von der Vereinbarung ab, die zwischen den Beteiligten über Vereinbarungen nach §§ 308, 413 BGB frei übertragbar.</p> <p>Werden derartige virtuelle Anteile tokenisiert (d. h. durch einen blockchain-basierten Datenbankvermerk abgebildet), spricht man auch von Equity Tokens oder – synonym – von Digital Shares. Diese sind rechtlich keine Rechte, sondern lediglich ein Nachbild der Anteile (sog. Token-Designs).</p> <p><b>3. Eine kurze Historie virtueller Anteile</b></p> <p>Virtuelle Anteile lassen sich in den USA bis ins Jahr 2013 zurückverfolgen und dienten zunächst als Mittel zur Finanzierung von Start-ups. In Deutschland hat die Bundesregierung im März 2018 ein Modell für virtuelle Anteile (sog. „Digital Shares“) in der Muster-SAG (Muster Aktiengesetz) verankert. Aktiengesellschaften nutzen sie, um beispielsweise die Vergütung des Vorstandes an der Aktienkursentwicklung (sog. Shareholder-Value) auszuschütten. In jüngerer Zeit erfreuen sich virtuelle Anteile vor allem im Start-up-Sektor großer Beliebtheit. Sie sind eine flexible, finanzielle Ausstattung nicht, um angemessene Fixgehälter zu zahlen. Daher erhalten Kernmitarbeiter nicht selten virtuelle Anteile, die sie zwar nicht zu Gesellschaftern machen, sie aber dennoch wirtschaftlich so stellen, als seien sie z. B. im Rahmen eines Exits (mitverkaufender) virtuelle Mitarbeiter geworden. Eine so genannte „Sektor ist – vermindert – nicht anders als ein auf den Exit bedingter Zahlungsanspruch, dessen Höhe sich nach einem zuvor festgelegten Bruchteil des Rücklagenrücklages richtet. Dieser Zahlungsanspruch wird üblicherweise noch von Vorfällig- und Rücklagenklauseln sowie weiteren Absätzen flankiert. Die Höhe des Zahlungsverfalls ist ebenfalls durch die Vertragsfreiheit, die es ist ebenso denkbar, eine Kombination von Aktien und virtuellen Anteilen von allen oder Ähnliches zu vereinbaren.</p>
<p><b>4. Rechtliche Konstruktion tokenisierter virtueller Anteile</b></p> <p>Der Ausgangspunkt der rechtlichen Konstruktion tokenisierter virtueller Anteile bilden drei Grundüberlegungen: Erstens können virtuelle Anteile nicht (direkt) unmittelbar übertragen werden, da es sich lediglich um schuldrechtliche Forderungen handelt. Zweitens ist ein Token dieses Art nochmals hervorzuheben – keine rechtlich anerkannte Verknüpfung echter oder virtueller Anteile, sodass zwischen den Anteilen und dem Token strikt zu trennen ist. Drittens erlangt der Anteil nur Wert durch den Wert im Gegenzug, der dem Token durch den Wert im Gegenzug fließt. Ein virtueller Anteil erfährt seinen Wert lediglich durch die vertragliche Abrede. Der Wert des Tokens bemisst sich ebenfalls danach, wie er vertraglich zwischen Tokenemittent und Tokeninhaber eingebunden ist.</p> <p>Dieser virtuelle Anteil und virtueller Anteil werden nicht als Recht, sondern als schuldrechtlicher Tokenemittent, mindestens genauso wie für ein echtes Anteils, wie er Token emittiert. Hierfür wird es sich regelmäßig anbieten, eine eigene Zweckgesellschaft zu gründen. Sie hält einerseits die richtigen Anteile, emittiert andererseits aber auch die Token und ist Schuldnerin der Rechte und Forderungen, die sich aus dem Token ergeben (sog. Zweckgesellschaft). In einem solchen Drei-Personen-Verhältnis kann man konstruktiv auch von einer virtuellen Unterbeteiligung sprechen, da die Tokeninhaber ähnlich wie Unterbeteiligte gestellt werden.</p> <p>Die Bildung der echten Anteile kann man sich als Verfall der Zweckgesellschaft vorstellen. Der Vorstand der Zweckgesellschaft mit sich bringen. Es ist nämlich denkbar, dass Tokeninhaber ein anteilsmäßiges Stimmrecht eingeräumt wird. Dabei repräsentiert ein Token ein Stimmrecht, sodass ein höherer Gewicht hat, wer mehr Token ein Eigenen nennt. Dazu sind technisch ohne</p>	<p><b>2. Tokenisierung virtueller Anteile als Übergangswertzeitpunkt</b></p> <p>Wie ein solcher Weg aussehen könnte, zeigt die Plattform „Axiom“. Dabei werden echte Gesellschaftsanteile durch Token nach- und abgebildet. Einem solchen virtuellen Gesellschaftsanteil (sog. „Digital Share“) wird ein anteilsmäßiges Stimmrecht eingeräumt, um die Qualität der Beschlussfassung zu gewährleisten. Die Tokenemittenten sind in der Regel rechtlich keine Mitglieder, sondern lediglich schuldrechtlich</p>
<p><b>5. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>	<p>Die nächste Schritt in der Entwicklung virtueller Anteile dürfte in der Nachbildung echter Gesellschaftsanteile zu Investmentzwecken liegen. Denn sie sind von Natur aus unmittelbar schuldrechtlich Forderungen beziehungsweise Rechte und damit einer Digitalisierung leicht zugänglich. Einem solchen Forderungsbündelung zusammen.</p> <p>Ein weiterer wichtige Konsequenz der Tokenisierung ist die Handelbarkeit der virtuellen Anteile. Während etwa Gesellschaften an einer GmbH wegen des notariellen Formforterlassens gem. § 15 Abs. 3 GmbHG nur wenig handelbar sind, gilt dies nicht für ihre virtuellen Anteile. Sie sind durch die Blockchain-Technologie (z. B. ERC-20) einfach formlos übertragbar. Ebenso problemlos lässt sich ein Token übertragen. Wenn aber der Token die Rechtsinhaberschaft bezüglich der virtuellen Anteile abbildet soll, wird in der Tokentransaktion auf Basis des nach §§ 133, 137 BGB nachvollziehbar, dass die Vertragsparteien die Rechte und Forderungen (sowohl den Anteil als auch die Token) übertragen. Der Abtretungsvertrag dürfte dabei jedenfalls konkludent (durch Autorisierung der Transaktion) oder auf sonstige Weise (z. B. durch eine mündliche oder schriftliche Abrede) zustande kommen. Auch hier zeigt sich wieder, dass das Gesetz zwar nicht der Tokenisierung den ihr entsprechenden rechtlichen Rahmen stellt, sondern nur rechtliche Wirkungen auspricht.</p> <p>Die Emission virtueller Anteile kann also für eine nicht börsennotierte Gesellschaft ein probates Mittel werden, um freies gestreutes Kapital aufzunehmen. Teilnehmlich könnte ein freierwilliger Zweckmarkt für Gesellschaften entstehen.</p> <p><b>IV. Ausblick</b></p> <p>Der Abschluss von verschiedenen Wertpapieren dürfte unaufhaltsam sein. Es wird zudem interessant sein, wie virtuelle Gesellschaftsanteile (z. B. im GmbHG) auf einem Zweitmarkt integrierbar sind. Dies ist ein Thema, das der Gesetzgeber in der Zukunft berücksichtigen sollte.</p>
<p><b>6. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>	<p><b>6. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>
<p><b>7. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>	<p><b>7. Ein Szenario blockchain-basierter Tokenisierung im Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p> <p>Dennoch hat eine Bundesgeschäftsstelle einen Eintrag in der Datenbank dokumentiert einen Wert bzw. ein Recht, indem ein bestimmter Sachverhalt mit einem bestimmten Konto zugeordnet wird.</p>